

Directorium der Zweiten Kammer die Ständische Schrift genehmigen und erlassen kann.

Präsident von Zehmen: Der Fall, den der Herr Staatsminister ins Auge gefaßt, hat schon insoweit Beachtung gefunden, als der Herr Referent die Ständische Schrift bereits in Händen hat, um sie nachher der Kammer vorzutragen, so daß sie sofort zur Genehmigung gebracht werden kann. In der Zweiten Kammer ist sie bereits genehmigt, so daß also die Ermächtigung der Kammer nur darauf zu beschränken wäre, daß das Directorium ohne Weiteres sie nachher vollzieht und zum Abgang bringen kann, wozu es aber keiner besonderen Ermächtigung bedarf. — Es würde wohl nun zunächst erst über das Gesetz abzustimmen sein und da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, so bitte ich bei Namensaufruf die Kammer zu antworten auf die Frage:

„ob sie mit den beschlossenen Modificationen den mittelst königl. Decrets Nr. 76 vorgelegten Gesetzentwurf genehmigen und den gefaßten Beschlüssen entsprechend gegenüber der Staatsregierung auf das königl. Decret Nr. 76 sich erklären will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Pfotenbauer.
 Secretär Lühr.
 Secretär Graf von Könneritz.
 Prinz Georg, königl. Hoheit.
 Domherr von Watzdorf.
 Advocat von Schüb.
 Oberhofprediger Dr. Kohlshütter.
 Bischof Bernert.
 von Eriegern.
 Rittergutsbesitzer Pels.
 Freiherr von Ferber.
 Rittergutsbesitzer Kraft.
 Rittergutsbesitzer Reinhold.
 von der Planitz.
 Freiherr Dr. von Falkenstein.
 Bürgermeister Claus.
 Bürgermeister Martini.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Freiherr von Burgl.
 von Watzdorf auf Söllschwitz.
 von König.
 von Schönberg auf Pürschenstein.
 Graf zur Lippe.
 Graf von Rex.

Rittergutsbesitzer Seiler.
 Geh. Commerzienrath Becker.
 von Trübschler.
 Graf Schall-Niaucour.
 Präsident Külle.
 von Böhlau.
 Oberbürgermeister Dr. André.
 von Erdmannsdorff.
 von Meßsch.
 Bürgermeister Hennig.
 Landesältester Hempel.
 Präsident von Zehmen.

Der Gesetzentwurf ist also einstimmig angenommen und es würde also nach der Bemerkung, die ich vorhin zu machen mir erlaubte, Herr Präsident Külle nunmehr aufzufordern sein, die Ständische Schrift sofort zu verlesen.

Referent Handels- und Gewerbekammerpräsident Külle: (Verliest die Ständische Schrift). Die Ständische Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer gezeichnet und genehmigt worden.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die soeben verlesene Ständische Schrift etwas zu erinnern? — Wenn dies nicht geschieht, erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird dieselbe nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Meine Herren! Das ist der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung gewesen, den wir zu berathen gehabt haben, und gestatte ich mir, der Kammer mitzutheilen, daß ich der Kammer vorschlage, nächste Mittwoch den 7. Juni 12 Uhr zur nächsten Sitzung wieder zusammenzutreten. Ich behalte mir vor, die zur Berathung zu stellenden Gegenstände durch Zusendung gedruckter Tagesordnungen zur Kenntniß zu bringen. Uebrigens bitte ich die Herren, noch nach Schluß der öffentlichen Sitzung zu Entgegennahme einer Mittheilung zusammenzubleiben.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Folgt Verlesung des Protokolls.)

Hat Jemand gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt und bitte, zur Mitvollziehung sich hierher zu bemühen, die Herren Grafen Lippe und Rex und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Mit Nr. 46 I. Kammer und Nr. 67 II. Kammer schließt das Dritte Abonnement und beginnt sonach das vierte Abonnement mit Nr. 47 I. Kammer und Nr. 68 II. Kammer.

Redacteur: Commissionrath Reinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Septe Abendung zur Post: am 15. Juni 1876.